



---

**Sachstand**

---

**Bauen im Außenbereich in den Nachbarländern Deutschlands**

**Bauen im Außenbereich in den Nachbarländern Deutschlands**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 243/18  
Abschluss der Arbeit: 04.01.2019  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Frankreich</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Österreich</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Polen</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Schweiz</b>	<b>8</b>
5.1.	Das geltende Recht	8
5.2.	Die Zersiedelungsinitiative	8
5.3.	Aktuelle Revision des Raumplanungsgesetzes	9
<b>6.</b>	<b>Tschechien</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

Die Regelungen zur Bebauung im Außenbereich sind in den Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschlands mit einer teilweise unterschiedlichen Akzentuierung ausgestaltet. Die Angaben zu der Rechtslage in den europäischen Ländern basieren im Wesentlichen auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen. Bei Abschluss der Arbeit lagen keine Antworten aus Belgien, Dänemark, Luxemburg und den Niederlanden vor.

Ein kurzer, internationaler Rechtsvergleich zu der Thematik, der die Regelungen in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und den Niederlanden untersucht, findet sich in den Ausführungen der Schweizer Regierung vom 31. Oktober 2018 zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes.<sup>1</sup>

Zunächst wird in gedrängter Form die Rechtslage in Frankreich (Ziffer 2.), Österreich (Ziffer 3), Polen (Ziffer 4.) und Tschechien (Ziffer 6.) vorgestellt, während die Besonderheiten in der Schweiz ausführlicher betrachtet werden.

## 2. Frankreich

In Frankreich erstellt die Gemeinde oder die Stadt unter der Leitung des Bürgermeisters einen lokalen Städtebauplan (*Plan Local d'Urbanisme* - PLU). Zweck des PLU ist es, einen Entwicklungsplan für die Gemeinde bzw. die verschiedenen am Plan beteiligten Gemeinden sowie die allgemeinen Planungsregeln festzulegen, die für den entsprechenden Bereich und bestimmte Standorte gelten sollen. Die Erstellung eines PLU erfolgt in Absprache mit allen relevanten gesetzlichen Organen und muss vor seiner Verabschiedung Gegenstand einer örtlichen öffentlichen Umfrage sein. Nach seiner Verabschiedung ist der PLU rechtsverbindlich.

Der PLU teilt die Gemeinde hauptsächlich in vier Zonen ein:

- „Zone U – Neubauten zulässig“, wobei es sich wahrscheinlich um bestehende Entwicklungsgebiete und angrenzende Gebiete handelt, in denen die Infrastruktur für die Entwicklung vorhanden ist oder bereitgestellt werden kann,
- „Zone AU – zukünftiges Entwicklungsgebiet“, das diejenigen Gebiete umfasst, in denen Infrastruktur entweder schon vorhanden oder geplant ist,
- „Zone A – landwirtschaftliche Gebiete“, in denen nur landwirtschaftliche Neubauten zulässig sind,
- „Zone N – Schutzgebiete“, in denen aufgrund ihrer sensiblen historischen oder ökologischen Natur keine Neubauten zulässig sind.

---

1 Schweizerische Eidgenossenschaft, Botschaft zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (provisorische Fassung) vom 31. Oktober 2018, S. 14 ff. abrufbar unter <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/revision-des-raumplanungsgesetzes--rpg-/rpg2.html>, zuletzt abgerufen am 28. Dezember 2018.

Die allgemeinen Planungsregeln des PLU gelten die für das gesamte Gebiet. Insbesondere bestimmen sie die Regeln für die Änderung der Nutzung, die zulässige Gebäudehöhe, die Gebäudeanordnung, die architektonischen Anforderungen sowie die öffentliche Versorgung. In den Planungsregeln wird auch die maximal zulässige Entwicklungsdichte auf einem Grundstück für neue und bestehende Gebäude festgelegt. Diese Regeln werden als Koeffizient der Bodennutzung (*coefficient d'occupation des sols* (COS)) bezeichnet.

Die Entwicklungsbeschränkungen des Plans enthalten Informationen über öffentliche Räume, öffentliche Versorgungseinrichtungen, Naturparks, große Infrastrukturprojekte, historische Stätten und Denkmäler.

Angesichts der zunehmenden Überschwemmungsgefahr im ganzen Land sowie der Probleme mit der Bodenbewegung wurden die lokalen Präfekturen<sup>2</sup> mit der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen (*Plan de Prévention des Risques* - PRR) beauftragt. Im Fall eines Konflikts zwischen einem PLU und einem PRR hat letzterer Vorrang.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Veröffentlichung von Stich/Wiegand verwiesen: „Regelungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche im Planungs- und Baurecht von England, Frankreich, der Niederlande, von Österreich und der Schweiz“ in der Zeitschrift für Baurecht (ZfBR) 1989, Seite 239 (249/241).<sup>3</sup>

### 3. Österreich

In Österreich liegt die Raumordnung in der Kompetenz der Länder. Der Bund hat jedoch die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für bestimmte Fachplanungsakten. Diese beiden Kompetenzen sind gleichrangig, es besteht jedoch eine gegenseitige Berücksichtigungspflicht.

Die Raumordnungsgesetze der neun Bundesländer ähneln einander.<sup>4</sup> Im Folgenden wird die Rechtslage exemplarisch anhand eines Landesgesetzes dargestellt.

---

2 Zu verweisen ist auch auf Guian, Die Kompetenzen der Gemeinde im Bauplanungsrecht: ein Rechtsvergleich Deutschland – Frankreich (1994).

3 Vgl. auch die aktuellere Darstellung bei Brandhuber, in Goppel/Troeger-Weiß (Hrsg.), Raumordnung in Europäischen Zusammenhängen – Französische Raumordnung durch die deutsche Brille gesehen (2011), abrufbar unter (Stand: 03.01.2018): [https://kluedo.ub.uni-kl.de/frontdoor/deliver/index/docId/3450/file/SRL\\_Band35\\_Brandhuber.pdf](https://kluedo.ub.uni-kl.de/frontdoor/deliver/index/docId/3450/file/SRL_Band35_Brandhuber.pdf).

4 Einen Überblick bieten: Lienbacher, Raumordnungsrecht, in: Bachmann/Baumgartner/Feik et al. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 2018, S. 439 ff.; Klaushofer, Raumordnungsrecht, in: Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder, Band II/2, S. 827 ff.; Gruber/Kanonier/Pohn-Weidinger/Schindelegger, Spatial Planning in Austria, 2018, 7.1. Planning Instruments, 7.2. Sectoral Planning by the Federal Government and 7.6.2. Zoning plan. (ÖROK publication series no. 202), [https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/5.Reiter-Publikationen/%C3%96ROK\\_202\\_en\\_klein\\_HP.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/5.Reiter-Publikationen/%C3%96ROK_202_en_klein_HP.pdf), zuletzt abgerufen am 02. Januar 2019.

---

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz<sup>5</sup> kennt grundsätzlich drei Widmungskategorien, die im Flächenwidmungsplan durch die jeweilige Gemeinde vorzusehen sind: das Bauland, die Verkehrsfläche und Freiland. Zum Freiland gehören alle Grundflächen, die nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche gewidmet sind. Das Freiland dient der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder stellt Ödland dar, außer es ist eine Sondernutzung festgelegt. Das Gesetz sieht folgende Sondernutzungen im Freiland vor:

- Standortbezogene, flächenhafte Nutzungen, wie z.B. für Gärtnereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Bodenentnahmeflächen, Abfallbehandlungsanlagen, Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen, Wasserversorgungs- und entsorgungsanlagen und große Tierhaltungsbetriebe (z.B. Anlagen ab 65.000 Masthühnern)
- Auffüllungsgebiete (unbebaute Lücken zwischen weilerartigen Bebauungsstrukturen).

Grundsätzlich ist das Freiland von Bebauung frei zu halten. Ausnahmsweise sind Bauten zulässig, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder die Sondernutzung erforderlich sind. Darüber hinaus sind Neu- und Zubauten in Auffüllungsgebieten zulässig (aber nicht innerhalb des Geruchsschwellenabstands eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebs). Außerdem sind Zubauten bei rechtmäßig bestehenden Bauten möglich. Auch dürfen Bauten, die aufgrund eines Katastrophenfalls zerstört wurden oder die z.B. einer Verkehrsanlage weichen müssen, an einem anderen, möglichst nahe gelegenen Ort, ersetzt werden.

Das Steiermärkische Gesetz regelt detailliert, welche Bauten für die Land- und Forstwirtschaft (noch) betriebstypisch sind (z.B. Erweiterung durch ein Einfamilienhaus oder Erweiterungen für die Privatzimmervermietung, zulässige Änderungen des Verwendungszwecks für einzelne Gebäude). Ebenso detaillierte Voraussetzungen gibt es für Bauten in Sondernutzungsgebieten. Für bestimmte Vorhaben ist im Rahmen der baubehördlichen Prüfung zwingend ein Gutachten zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens bzw. zum Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs zu erstellen.

Die Gemeinde kann innerhalb des Freilands auch vorab „Freihaltegebiete“ festlegen, u.a. zugunsten des Naturschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes oder des Hochwasser- und Immissions-schutzes. Diese sind jedenfalls von einer Bebauung freizuhalten.

Fachplanungsakte des Bundes sind unter anderem für Teilbereiche der Energieerzeugung und -verteilung, der Mineralrohstoffgewinnung, der Abfallbehandlung sowie des Eisenbahn-, Straßen- und Luftfahrtverkehrs vorgesehen. Diese können mit einer Freilandausweisung in Konflikt kommen. Im Sinne des gegenseitigen Berücksichtigungsgebots wird mittels freiwilliger Zusammenarbeit von Bund und Ländern versucht, derartige Konflikte zu vermeiden.

---

5 Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBL. Nr. 117/2017.

#### 4. Polen

In Polen ist die Raumplanung Teil der allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsplanung. Sie wird als Gesamtheit von Institutionen, Methoden und Aktionen verstanden, die eine rationale Raumbewirtschaftung gewährleisten soll. Das zentrale Gesetz zur Regelung der Raumplanung in Polen ist das Gesetz über Raumplanung und Entwicklung vom 27. März 2003. Gemäß diesem Gesetz soll bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Raumplanung das Prinzip der räumlichen Ordnung beachtet werden. Dies entspricht dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und beinhaltet auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung. In diese Entwicklung sollen politische, wirtschaftliche und soziale Maßnahmen unter Beachtung des natürlichen Gleichgewichts und der Dauerhaftigkeit grundlegender natürlicher Prozesse mit dem Ziel integriert werden, die grundlegenden Bedürfnisse der Bürger nachhaltig zu befriedigen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes soll ein lokaler Raumentwicklungsplan erstellt werden, um die zulässige Nutzung von Flächen festzulegen. In diesem soll unter anderem die Art und Weise festgelegt werden, wie das Gebiet entwickelt werden kann. Liegt kein lokaler Raumentwicklungsplan vor, kann auch durch eine Behördenentscheidung über die Bedingungen der Gebietsentwicklung entschieden werden (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes). Besondere Regelungen bestehen für Bereiche, die öffentlichen Zwecken dienen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes). Als öffentliche Zwecke kommen z.B. in Betracht: öffentliche Straßen, Radwege, Eisenbahnstrecken, öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Telekommunikationsdiensten, Heizung, Wasser und Abwasser, Gebäude für Behörden und Schulen, Gebäude für die nationale Verteidigung, Friedhöfe sowie der Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Die Raumplanung in Polen wird auf nationaler Ebene sowie auf Ebene der Woiwodschaften und Gemeinden umgesetzt.

Auf nationaler Ebene ist es Sache des zuständigen Ministers für Bauwesen, lokale Planung und Entwicklung und Wohnungswesen sowie des Ministers für lokale Entwicklungsfragen, ein Konzept der nationalen Sonderplanung zu erarbeiten. Dieses Konzept wird durch eine Entschließung des Ministerrates angenommen (Art. 47 des Gesetzes).

In den Woiwodschaften sind die Selbstverwaltungsorgane für die Erstellung eines Raumentwicklungsplans zuständig (Art. 38 des Gesetzes). Eine Woiwodschaft oder Wojewodschaft ist ein polnischer Verwaltungsbezirk als oberste Stufe der territorialen Gliederung. Nächstkleinere Selbstverwaltungseinheit ist der Powiat (Landkreis). Zurzeit gibt es in Polen 16 Woiwodschaften.<sup>6</sup>

Andere Parlamentsgesetze erlegen der Raumplanung bestimmte Aufgaben und Pflichten auf, sodass Planung, Bau und Umweltschutz durch verschiedene Rechtsakte geregelt werden: das Gesetz über den Schutz und das Management der Umwelt (der Rahmen für viele Detailregelungen

---

6 Online-Enzyklopädie Wikipedia, zuletzt abgerufen am 04.01.2019: <https://de.wikipedia.org/wiki/Woiwodschaft>. Als Beispiel für einen Raumordnungsplan wird auf die „Änderung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie (2010) verwiesen, zuletzt abgerufen am 04.01.2019: [file:///U:/Beihile/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-polen-raumordnungsplan\\_lubuskie\\_zusammenfassung\\_deutsch.pdf](file:///U:/Beihile/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-polen-raumordnungsplan_lubuskie_zusammenfassung_deutsch.pdf).

---

zu Wald, Wasser oder Abfallmanagement, Naturschutz oder Ackerland), das Baurecht (in Bezug auf Bau- und Ingenieurstätigkeiten) sowie das Gesetz über die Immobilienverwaltung.

## 5. Schweiz

In der Schweiz steht das geltende Recht derzeit zweifach zur Diskussion: am 10. Februar 2019 findet eine Volksabstimmung über die so genannte Zersiedelungsinitiative statt. Gleichzeitig ist ein Reformvorschlag der Regierung zum Bauen außerhalb der Bauzonen im Parlament anhängig.

### 5.1. Das geltende Recht

Die Trennung von Baugebiet (Bauzone) und Nichtbaugebiet ist einer der fundamentalen Grundsätze der Raumplanung in der Schweiz.

Nach dem geltenden Raumplanungsgesetz dürfen Bauten und Anlagen außerhalb der Bauzonen nur unter strengen Voraussetzungen bewilligt werden, wobei zwischen zonenkonformen, standortgebundenen und nicht zonenkonformen Vorhaben unterschieden wird. Zonenkonform sind in der Regel die für die Landwirtschaft benötigten Bauten und Anlagen. Standortgebunden sind Vorhaben wie Kiesgruben, Wasserreservoirs, Wanderwege oder Skilifte. Nicht zonenkonforme Vorhaben sind zum Beispiel Umbauten nichtlandwirtschaftlicher Wohnbauten oder Umnutzungen nicht mehr benötigter Ställe für die hobbymäßige Tierhaltung. Dieses Regelwerk ist infolge verschiedener, zum Teil punktueller Teilrevisionen unübersichtlich und komplex geworden.

Das Bauen außerhalb der Bauzonen wird weitgehend durch das Bundesrecht geregelt, und zwar in den Art. 16 - 16b, 24 - 24d sowie 37a Raumplanungsgesetz (RPG)<sup>7</sup> und in Art. 33 - 43 Raumplanungsverordnung (RPV)<sup>8</sup>.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Schweizer Bundesamts für Raumentwicklung.<sup>9</sup>

### 5.2. Die Zersiedelungsinitiative

Die Zersiedelungsinitiative wurde von den Jungen Grünen und weiteren Organisationen eingereicht. Die Initiative will die weitere Ausdehnung der Bauzonen stoppen. Dazu soll deren Gesamtfläche auf unbefristete Zeit eingefroren werden. Die Ausscheidung neuer Bauzonen soll nur

---

7 Schweizer Bundesgesetz über die Raumplanung, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790171/index.html>, zuletzt abgerufen am 02. Januar 2019.

8 Schweizer Raumplanungsverordnung, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000959/index.html>, zuletzt abgerufen am 02. Januar 2019.

9 Bundesamt für Raumentwicklung, Bauen außerhalb der Bauzonen, <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/bauen-ausserhalb-der-bauzonen.html>, zuletzt abgerufen am 02. Januar 2019.

noch zulässig sein, wenn eine mindestens gleich große Fläche von vergleichbarem landwirtschaftlichem Ertragswert ausgezont wird.

Parlament und Regierung empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Weitere Informationen zur Zersiedlungsinitiative finden sich auf der Internetseite der Bundesversammlung.<sup>10</sup>

### 5.3. Aktuelle Revision des Raumplanungsgesetzes

Der Bundesrat (Schweizer Regierung) will das Bauen außerhalb der Bauzonen neu regeln. Das grundlegende Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet bleibt gewahrt. Die Kantone sollen künftig aber einen größeren Gestaltungsspielraum erhalten. Damit dieser genutzt werden kann, muss für Mehrnutzungen, gestützt auf einen Planungs- und Kompensationsansatz, ein Ausgleich geschaffen werden, indem zum Beispiel nicht mehr benötigte Bauten beseitigt werden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 31. Oktober 2018 die entsprechende Initiative für die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zur Weiterbehandlung durch das Parlament verabschiedet. Damit sollen räumliche Probleme dort, wo sie sich stellen, künftig maßgeschneidert gelöst werden können.

Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c in Verbindung mit Art. 18a bzw. Art. 8d in Verbindung mit Art. 24g) wird das Ziel verfolgt, den Kantonen beim Bauen außerhalb der Bauzonen mehr Gestaltungsspielraum zu geben, damit sie besser auf spezifische kantonale oder regionale Bedürfnisse eingehen können.

Ebenfalls auf das Bauen außerhalb der Bauzonen bezieht sich die folgende Neuerung: Baubewilligungen für neue Bauten und Anlagen sollen hier grundsätzlich mit einer Beseitigungspflicht verknüpft werden. Die Bewilligungen sollen nicht mehr „für die Ewigkeit“, sondern nur noch für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Fällt dieser Zweck weg und können die Bauten und Anlagen keiner neuen zonenkonformen oder standortgebundenen Nutzung zugeführt werden, so müssen sie entfernt werden (Art. 23d). Mit dieser Bestimmung wird das Ziel verfolgt, den Gebäudebestand außerhalb der Bauzonen zu stabilisieren und damit einen Beitrag zum Schutz des Kulturlandes zu leisten.

Art. 24<sup>bis</sup> Absatz 1 bringt eine grundlegende Neuerung bei den Ausnahmetatbeständen des Bauens außerhalb der Bauzonen (Art. 24a - 24g). Diese sollen nicht mehr in der ganzen Schweiz uniform zur Anwendung kommen, sondern den Kantonen sollen auch hier Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden. Sie sollen entscheiden können, welche Tatbestände in welchem Umfang und in welchem Gebiet anwendbar sind. Der äußere Rahmen der einzelnen Tatbestände bleibt dabei bundesrechtlich fixiert.

---

10 Die Bundesversammlung, Zersiedlung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedlungsinitiative). Volksinitiative, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170063>, zuletzt abgerufen am 02. Januar 2019.

---

Die Bestimmungen über das Bauen außerhalb der Bauzonen werden systematisch neu geordnet und neu in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen werden damit verbessert, was sich auch positiv auf den Vollzug auswirken dürfte. Weitere Informationen der Regierung finden sich auf der Internetseite des Bundesamts für Raumentwicklung.<sup>11</sup> Der Verlauf der Beratungen im Parlament kann auf der Internetseite der Bundesversammlung verfolgt werden.<sup>12</sup>

## 6. Tschechien

Das tschechische Baugesetz unterscheidet zwischen

- bebauten Gebieten,
- bebaubaren Gebieten,
- unbebauten Gebieten und
- nicht bebaubaren Gebieten.

*Bebaute* Gebiete sind die durch einen städtebaulichen Plan oder einem entsprechenden Verfahren nach dem Baugesetz definierte Bereiche. Es handelt sich um Bereiche, die im städtebaulichen Plan oder nach den Grundsätzen der Stadtentwicklung für die Bebauung ausgewiesen sind.

*Unbebaute* Gebiete sind definiert als Bereiche, die nicht in einem bebauten oder einem bebaubaren Bereich liegen.

*Nicht bebaubare* Gebiete sind Bereiche innerhalb eines Gemeindegebietes, die nicht bebaut werden können. Hierbei handelt es sich vor allem um öffentliche Grünflächen und Parks sowie innerörtliche Waldflächen.

Das tschechische Gesetz Nr. 183/2006 über Stadtplanung und Bauordnung<sup>13</sup> beschreibt in seinem § 18 die Hauptziele der Stadtplanung. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift bewahrt und entwickelt die Stadtplanung im öffentlichen Interesse die natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets, einschließlich des städtischen, architektonischen und archäologischen Erbes. Sie schützt die Landschaft als wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Bewohner und als Grundlage ihrer Identität. In Anbetracht dessen legt sie die Bedingungen für die wirtschaftliche Nutzung der bebauten Gebiete fest und gewährleistet den Schutz von unbebautem und nicht bebaubarem Grund. Bebaubare Gebiete werden mit Hinblick auf ihr Potential für die Entwicklung des Gebiets und den Nutzungsgrad des bebauten Gebiets bestimmt.

---

11 Bundesamt für Raumentwicklung, Revision Raumplanungsgesetz – 2. Etappe (RPG 2), <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/revision-des-raumplanungsgesetzes--rpg-/rpg2.html>, zuletzt abgerufen am 02. Januar 2019.

12 Die Bundesversammlung, Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180077>, zuletzt abgerufen am 02. Januar 2019.

13 Abrufbar unter (Stand:04.01.2018): <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2006-183>.

Nach Absatz 5 der Vorschrift dürfen in unbebauten Gebieten Bauwerke und Anlagen entsprechend ihrer Beschaffenheit nur für bestimmte Zwecke errichtet werden. Diese Zwecke sind: die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft, die Gewinnung von Bodenschätzen, der Natur- und Landschaftsschutz, der öffentliche Verkehr und die technische Infrastruktur, Verbindungen und Sonderstraßen. Des Weiteren kommt in Betracht: die Verringerung des Risikos von Umwelt- und Naturkatastrophen sowie technische Maßnahmen und Strukturen, die die Bedingungen ihrer Nutzung für Freizeit- und Tourismuszwecke verbessern, wie Radwege, Sanitäreanlagen, ökologische Zentren und Informationszentren.

Eine zusätzliche Funktion des Wohnens oder der Freizeitgestaltung dürfen die oben genannten Bauwerke nicht haben. Diese Bauten und Anlagen, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden Bauten, wie der Umzäunung, können sich in unbebauten Gebieten befinden, wenn die Raumordnungsunterlagen sie nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich ausschließen.

Darüber hinaus kann nach Absatz 6 der Vorschrift auf nicht bebaubaren Gebieten ausnahmsweise technische Infrastruktur installiert werden, wenn die bestehende Nutzung des Gebiets nicht beeinträchtigt wird.

\*\*\*